

17.11.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/262

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Mandatsträgerabrechnungen
--

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	30.11.2020 -							
Rat	03.12.2020 -							

Beschlussvorschlag

Gemäß § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird eine überplanmäßige Aufwendung i.H.v. 40.000,00 EUR für Mandatsträgerabrechnungen bewilligt.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist aufgrund der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung) verpflichtet, u.a. die Mandatsträger entsprechend zu entschädigen. Aufgrund einer fehlerhaften Buchung bei der vierten Quartalsabrechnung 2019 stehen nicht genügend Mittel für das vierte Quartal der Mandatsträgerabrechnung 2020 zur Verfügung. Die Mittel sollen mit Bewilligung dieser überplanmäßigen Aufwendung bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2020		
Produkt/Investitionsnummer: 1110010.4421000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	- EUR	- EUR
Aufwand/Auszahlung	40.000,00 EUR	- EUR
Saldo	40.000,00 EUR	- EUR

Begründung

Bei dem Produktkonto 1110010.4421000 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit“ fallen überplanmäßige Aufwendungen i.H.v. 40.000,00 EUR an, da das vierte Quartal der Mandatsträgerabrechnung 2019 fälschlicherweise in das Haushaltjahr 2020 gebucht wurde. Dadurch wurden die Mittel auf dem o.g. Produktkonto im Haushaltjahr 2019 nicht ausgeschöpft/eingespart, werden nun allerdings im Haushaltjahr 2020 benötigt. Haushaltsrechtlich können die Mittel zum jetzigen Zeitpunkt nur noch mit einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bereitgestellt werden.

Gemäß §117 Abs. 1 S. 1 NkomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Die sachliche Unabweisbarkeit ist hier aufgrund der rechtlichen Verpflichtung aus der Entschädigungssatzung gegeben. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da die Mittel ansonsten nicht zeitgerecht ausgezahlt werden können und erneut im „falschen“ Haushaltjahr gebucht werden müssten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig - Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die sich im Haushaltjahr 2020 ergebenden Mehraufwendungen auf dem Produktkonto 1110010.4421000 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit“ können durch Minderaufwendungen auf dem Produktkonto 1110100.4431900 „Sonstige Geschäftsaufwendungen“ gedeckt werden.

So geht es weiter

Die Stadt Neustadt a. Rbge. zahlt die Mandatsträgerentschädigungen für das vierte Quartal 2020 aus.

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -